



# Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

**Amtsblatt-Abo online**  
Info unter  
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 14. September 2019

Nr. 37

## Inhalt:

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### Rundverfügungen

**B14 Schul- und Kirchenangelegenheiten:** Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Attendorn, der Evangelischen Kirchengemeinde Finnentrop, der Evangelischen Kirchengemeinde Grevenbrück und der Evangelischen Kirchengemeinde Lennestadt-Kirchhundem S. 397

#### Bekanntmachungen

Antrag der Firma OTTO FUCHS KG, Derschlager Straße 26, 58540 Meinerzhagen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung der Anlagen zum Gießen und Schmelzen von Nichteisenmetallen (Aluminium) mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 20 Tonnen oder mehr je Tag; G 0031/19 S. 398 – Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeuern (Oliver Rief) S. 399 – Bestellung von bevollmächtigten

Bezirksschornsteinfeuern (Sebastian Verrieth) S. 399 – Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeuern (Stefan Schwarz) S. 400 – Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeuern (Fabian Lüdecke) S. 400 – Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeuern (Christian Weindorf) S. 400 – Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeuern (Ralf Löhr) S. 400 – Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeuern (Ludger Kreuz) S. 400 – Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeuern (Hans-Dieter Schaal) S. 400 – Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeuern (Jens Nagel) S. 400

### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises S. 401 – Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein S. 401 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 401 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 401 – Aufgebot der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 402 – Kraftloserklärung der Sparkasse Geseke S. 402 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 402

## **B** Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### RUNDVERFÜGUNGEN

#### 14

#### Schul- und Kirchen-Angelegenheiten

**672. Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Attendorn, der Evangelischen Kirchengemeinde Finnentrop, der Evangelischen Kirchengemeinde Grevenbrück und der Evangelischen Kirchengemeinde Lennestadt-Kirchhundem**

#### 1. Ausfertigung

#### Urkunde

#### Vereinigung der

**Evangelischen Kirchengemeinde Attendorn, der Evangelischen Kirchengemeinde Finnentrop, der Evangelischen Kirchengemeinde Grevenbrück und der Evangelischen Kirchengemeinde Lennestadt-Kirchhundem**

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

#### § 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Attendorn, die Evangelische Kirchengemeinde Finnentrop, die Evangelische Kirchengemeinde Grevenbrück und die Evangelische Kirchengemeinde Lennestadt-Kirchhundem - alle Evangelischer Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg - werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt. Die neu gebildete Kirchengemeinde erhält den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Attendorn-Lennestadt“.

#### § 2

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Attendorn-Lennestadt ist evangelisch-uniert (Lutherischer Katechismus).

#### § 3

Die 1. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Attendorn wird die 1. Pfarrstelle der neu gebildeten Evangelischen Kirchengemeinde Attendorn-Lennestadt. Die 2. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Attendorn wird die 2. Pfarrstelle der neu gebildeten Evangelischen Kirchengemeinde Attendorn-Lennestadt. Die Pfarrstelle der

bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Finnentrop wird die 3. Pfarrstelle der neu gebildeten Evangelischen Kirchengemeinde Attendorn-Lennestadt. Die Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Lennestadt-Kirchhundem wird die 4. Pfarrstelle der neu gebildeten Evangelischen Kirchengemeinde Attendorn-Lennestadt. Die Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Grevenbrück wird die 5. Pfarrstelle der neu gebildeten Evangelischen Kirchengemeinde Attendorn-Lennestadt.

#### § 4

Die Evangelische Kirchengemeinde Attendorn-Lennestadt ist Rechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Attendorn, der Evangelischen Kirchengemeinde Finnentrop, der Evangelischen Kirchengemeinde Grevenbrück und der Evangelischen Kirchengemeinde Lennestadt-Kirchhundem.

#### § 5

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Bielefeld, den 20. August 2019

010.11 -4161

Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt

L. S. In Vertretung:

Dr. Hans-T. Conring

(270)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 397

## BEKANNTMACHUNGEN

**673. Antrag der Firma  
OTTO FUCHS KG, Derschlager Straße 26,  
58540 Meinerzhagen auf Erteilung  
einer Genehmigung nach § 16 Bundes-  
Immissionsschutzgesetz (BImSchG)  
zur Änderung der Anlagen zum Gießen und  
Schmelzen von Nichteisenmetallen (Aluminium)  
mit einer Verarbeitungskapazität  
an Flüssigmetall von 20 Tonnen oder mehr je Tag  
G 0031/19**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 05.09.2019  
900-0060479-0003/IBG-0002-G0031/19-Ry

#### Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes

über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG

Die Firma OTTO FUCHS KG, Derschlager Straße 26, 58540 Meinerzhagen, hat mit Datum vom 01.03.2019, eingegangen am 24.04.2019, zuletzt vervollständigt am 16.07.2019 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutz-gesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Gießen für Nichteisenmetalle mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 4 Tonnen oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder 20 Tonnen oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen auf Ihrem Grundstück in 58540 Meinerzhagen, Gemarkung Meinerzhagen, Flur 38, Flurstück 1080 beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

1. Errichtung und Betrieb des Anlagenteils „NG4“; im Wesentlichen bestehend aus

- einem erdgasbeheizten 54 t Zweikammer-Schmelzofen (6 MW),
- zwei erdgasbeheizten 20 t Gießöfen (je 2 MW),
- Abkrätzer,
- zwei Entgaser,
- zwei Keramikfiltern,
- Drahtmaschine,
- 8 Caster (Horizontalgießmaschinen),
- einer Gas-Mischstation zur Mischung des Gießgases (Argon 99,5 % - Chlor 0,5 %),
- Entstaubungsanlage mit der Emissionsquelle Q126

sowie

- einem Calciumhydroxid-Silo 50 m<sup>3</sup>.

2. Errichtung und Betrieb eines Sauerstofftanks (3,6 m<sup>3</sup>), eines Argontanks (10 m<sup>3</sup>), einer Kältezentrale mit Verdunstungskühlanlage und einem dieselbetriebenen Notstromaggregat (0,5 MW).
3. Errichtung eines Anbaus an die bestehende „Kombihalle B3“, inkl. Gebäudetechnik sowie Büro- und Sozialanlagen zur Aufnahme des neuen Gießbereichs NG4.
4. Änderung von Emissionsbegrenzungen aus dem G-Bescheid 42.035/99/0304.1-Dy/Ny vom 12.04.2000 an den erdgasbeheizten Wärmeöfen mit den Emissionsquellen Q12, Q13a, Q13b und Q68a durch Streichung der Emissionsgrenzwerte für Schwefeloxide (Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid), angegeben als Schwefel-dioxid.
5. Reduzierung von Emissionsgrenzwerten gegenüber der aktuell anzuwendenden TA Luft 2002 für Stickoxide, staubförmige Emissionen (Gesamtstaub), organische Stoffe (Gesamt C), Chlor und Chlorverbindungen und Fluor und seine gasförmigen Verbindungen in den Teilströmen der Emissionsquellen Q 124 / Q125 und der zentralen Entstaubungsanlage mit der Emissionsquelle Q126.
7. Einbau einer kontinuierlichen Messeinrichtung (quantitative Messung) zur Messung des Gesamtkohlenstoffgehalts an der bestehenden Emissionsquelle Q11 (Späneschmelzofen).

Die Gesamtfeuerleistungswärmeleistung der in der Gießerei installierten erdgasbeheizten Öfen, bestehend aus 7 Homogenisierungsöfen mit 23,1 MW und zukünftig 9 Schmelz- und Gießöfen mit 44,4 MW, erhöht sich formal von derzeit 37,5 MW auf insgesamt 47,5 MW.

Mit der Maßnahme ist keine Änderung der bisher genehmigten Kapazitäten und Betriebszeiten verbunden.

Durch interne Verschiebungen der genehmigten Schmelz- und Verarbeitungskapazitäten für die Gießerei B1, bestehend aus den Betriebsbereichen NG1, NG2 und NG3 auf die geplante NG4, betragen diese unverändert insgesamt 96.000 t/a für Aluminium und 2.640 t/a für Magnesium.

Die Betriebszeiten bleiben unverändert. Die Anlage wird von montags 00:00 Uhr bis sonntags 24:00 Uhr betrieben.

Darüber hinaus wird gemäß § 8a BImSchG beantragt, vorzeitig mit der Errichtung des Anbaus an die Kombihalle B3, inkl. Gebäudetechnik, inkl. Sozialgebäude (Büro- und Sanitäranlagen), einschließlich der Maß-

nahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der Gebäudetechnik (z. B. Lüftung, Wasserversorgung, Entwässerung) erforderlich sind, beginnen zu können. Eingeschlossenen Genehmigungen:

1. Baurechtliche Genehmigung zum Hallenanbau (Nr. 3);
2. Genehmigung über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen;
3. Indirekteinleitungsgenehmigung für anlagenspezifische Abwässer nach § 58 WHG.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 3.8.1 (G/E) i. V. m. Nr. 3.4.1 (G/E) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 3.5.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG. Es handelt sich nicht um ein kumulierendes Vorhaben im Sinne des § 10 Abs. 2 UVPG.

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

1. Eine Kapazitätserhöhung der Gieß- und Schmelzanlagen findet nicht statt. Mit dem Flextreme-Verfahren erscheinen erhebliche Energieeinsparungen bei perspektivisch gleichzeitiger Verbesserung der Schmelz- und Gussqualität möglich, so dass den steigenden Anforderungen an die erzeugten Produkte und dem Energieverbrauch Rechnung getragen wird.
2. Im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb des neuen Gießereibereichs NG4 ergibt sich aufgrund der Beibehaltung der Gieß- und Schmelzkapazitäten zu dem derzeit genehmigten Zustand keine Erhöhung der Emissionsfrachten.
3. Es kommt durch das Vorhaben auch zu keiner Verschlechterung der Geräuschsituation. Die vorhabensbedingten Lärmimmissionen unterschreiten die gebietspezifischen Immissionsrichtwerte und tragen nicht zu einer Überschreitung der Gesamt-

belastung durch betriebseigene und betriebsfremde Geräusche bei.

4. Das Vorhaben wird als Anbau einer vorhandenen Halle und auf direkt angrenzenden ohnehin schon befestigten Flächen auf dem bestehenden Werks Gelände realisiert.
5. Es werden keine neuen Verfahren mit Stoffen eingeführt, die nach Störfallverordnung relevant sein können.
6. Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG) und es liegt auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVPG).
7. Durch das beantragte Vorhaben werden keine in Anlage 3 Nr. 2.3 genannten Schutzgebiete / -güter beeinträchtigt.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Ryll

(748)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 398

#### **674. Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Oliver Rief)**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 6. 9. 2019  
64.26.57-08.215-2019-7

Mit Wirkung zum 1. 10. 2019 wird Herr Schornsteinfegermeister Oliver Rief für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Ennepe-Ruhr-Kreis 26 bestellt. Der Kehrbezirk Ennepe-Ruhr-Kreis 26 umfasst die Wittener Stadtteile Stockum und Sonnenschein.

Im Auftrag:

gez. Gabi Hegener

(60)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 399

#### **675. Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Sebastian Verrieth)**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 6. 9. 2019  
64.26.57-08.213-2019-5

Mit Wirkung zum 1. 10. 2019 wird Herr Schornsteinfegermeister Sebastian Verrieth für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Ennepe-Ruhr-Kreis 09 bestellt. Der Kehrbezirk Ennepe-Ruhr-Kreis 09 umfasst Teile des Stadtgebietes von Gevelsberg sowie Teile von Ennepetal-Milspe.

Im Auftrag:

gez. Gabi Hegener

(60)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 399

**676. Bestellung von bevollmächtigten  
Bezirksschornsteinfegern (Stefan Schwarz)**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 6. 9. 2019  
64.26.57-08.217-2019-1

Mit Wirkung zum 1. 10. 2019 wird Herr bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger Stefan Schwarz für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Ennepe-Ruhr-Kreis 24 bestellt. Der Kehrbezirk Ennepe-Ruhr-Kreis 24 umfasst Teile der Wittener Innenstadt sowie Witten-Bommern.

Im Auftrag:  
gez. Gabi Hegener

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 400

**677. Bestellung von bevollmächtigten  
Bezirksschornsteinfegern (Fabian Lüdecke)**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 5. 9. 2019  
64.26.57-08.205-2019-3

Mit Wirkung zum 1. 10. 2019 wird Herr bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger Fabian Lüdecke erneut für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Bochum 03 bestellt. Der Kehrbezirk Bochum 03 befindet sich in Bochum Stadtmitte sowie den Bochumer Stadtteilen Riemke und Grumme.

Im Auftrag:  
gez. Gabi Hegener

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 400

**678. Bestellung von bevollmächtigten  
Bezirksschornsteinfegern (Christian Weindorf)**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 5. 9. 2019  
64.26.57-08.206-2019-2

Mit Wirkung zum 1. 10. 2019 wird Herr bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger Christian Weindorf erneut für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Hagen 07 bestellt. Der Kehrbezirk Hagen 07 umfasst die Hagener Ortsteile Oberhagen, Eilpe und Selbecke.

Im Auftrag:  
gez. Gabi Hegener

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 400

**679. Bestellung von bevollmächtigten  
Bezirksschornsteinfegern (Ralf Löhr)**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 5. 9. 2019  
64.26.57-08.207-2019-2

Mit Wirkung zum 1. 10. 2019 wird Herr bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger Ralf Löhr erneut für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Märkischer Kreis 06 bestellt. Der Kehrbezirk Märkischer Kreis 06 umfasst die Iserlohner Ortsteile Letmathe, Genna und Schälk.

Im Auftrag:  
gez. Gabi Hegener

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 400

**680. Bestellung von bevollmächtigten  
Bezirksschornsteinfegern (Ludger Kreuz)**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 5. 9. 2019  
64.26.57-08.209-2019-2

Mit Wirkung zum 1. 10. 2019 wird Herr bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger Ludger Kreuz für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Siegen 18 bestellt. Der Kehrbezirk Siegen 18 umfasst die Kreuztaler Ortsteile Krombach, Littfeld und einen Teil von Eichen sowie in der Gemeinde Kirchhundem die Ortsteile Welchen-Ennest, Benolpe, Hofolpe und Silberg.

Im Auftrag:  
gez. Gabi Hegener

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 400

**681. Bestellung von bevollmächtigten  
Bezirksschornsteinfegern (Hans-Dieter Schaal)**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 5. 9. 2019  
64.26.57-08.208-2019-4

Mit Wirkung zum 1. 10. 2019 wird Herr bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger Hans-Dieter Schaal erneut für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Siegen 25 bestellt. Der Kehrbezirk Siegen 25 umfasst die Siegener Stadtteile Trupbach, Seelbach, Oberschelden, Birlenbach, Langenholdinghausen sowie Teile von Geisweid und Gosenbach, ferner den Freudenberger Stadtteil Niederholzklau.

Im Auftrag:  
gez. Gabi Hegener

(70) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 400

**682. Bestellung von bevollmächtigten  
Bezirksschornsteinfegern (Jens Nagel)**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 5. 9. 2019  
64.26.57-08.212-2019-1

Mit Wirkung zum 1. 10. 2019 wird Herr bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger Jens Nagel erneut für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Ennepe-Ruhr-Kreis 20 bestellt. Der Kehrbezirk Ennepe-Ruhr-Kreis 20 umfasst die Wetteraner Vororte Wengern, Esborn, Voßhöfen, Grundschöttel, Oberwengern sowie einen Teil des Wittener Vorortes Bommern.

Im Auftrag:  
gez. Gabi Hegener

(70) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 400

**683. Verlust- und Ungültigkeitserklärung  
eines Dienstausweises**

Landrat des Iserlohn, 29. 8. 2019  
Märkischen Kreises  
als Kreispolizeibehörde  
ZA 2.1 – 64.03 -

Der Dienstausweis der Polizeioberkommissarin Rebecca Hennig mit der Nr. 1062247, ausgestellt am 10. 5. 2010 vom Landesamt für die Zentrale Polizeiliche Dienste Nordrhein-Westfalen – LZPD -, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Im Auftrag:  
gez. Rerich

Verwaltungsangestellte

(65) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 401

**684. Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein**

Es wird das Aufgebot für die unten näher bezeichnete Sparkassenurkunde der Sparkasse Wittgenstein beantragt.

Die Inhaber werden aufgefordert, ihre Rechte gegenüber dem Sparkassenvorstand innerhalb der nachfolgend genannten Frist anzumelden und die Urkunde vorzulegen.

Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Konto-Nr. 41 411 257, Aufgebotsfrist vom 26. 8. 2019 bis 26. 11. 2019

Bad Berleburg, 26. 8. 2019

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(80) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 401

**685. Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE40 4305 0001 0331 1691 10 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE40 4305 0001 0331 1691 10 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 16. 12. 2019, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

S 114/19

Bochum, 29. 8. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 401

**686. Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE96 4305 0001 0348 5325 57 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE96 4305 0001 0348 5325 57 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 16. 12. 2019, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

D 115/19

Bochum, 29. 8. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 401

**687. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Die abhandengekommene, am 16. 5. 2019 aufgebotene Sparurkunde Nr. DE34 4305 0001 0309 2503 22 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE34 4305 0001 0309 2503 22 wird für kraftlos erklärt.

K 72/19

Bochum, 2. 9. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 401

**688. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Die abhandengekommene, am 16. 5. 2019 aufgebotene Sparurkunde Nr. DE22 4305 0001 0345 0817 56 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE22 4305 0001 0345 0817 56 wird für kraftlos erklärt.

P 73/19

Bochum, 2. 9. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 401

**689. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Das abhandengekommene, am 16. 5. 2019 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. DE42 4305 0001 0329 0950 20 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE42 4305 0001 0329 0950  
20 wird für kraftlos erklärt.

C 74/19

Bochum, 2. 9. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 401

**690. Aufgebot der  
Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld**

Der Inhaber der von der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld ausgestellten Sparkassenzertifikate Nr. 31 707 995 und Nr. 31 708 001 wird hiermit aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenzertifikate anzumelden, da die Sparkassenzertifikate andernfalls für kraftlos erklärt wird.

Ennepetal, 3. 9. 2019

Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 402

**691. Aufgebot der  
Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld**

Der Inhaber des von der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 34 406 496 wird hiermit aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da das Sparkassenbuch andernfalls für kraftlos erklärt wird.

Ennepetal, 29. 8. 2019

Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 402

**692. Kraftloserklärung  
der Sparkasse Geseke**

Das von der Sparkasse Geseke ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 30 225 684 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Geseke, 27. 8. 2019

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(45) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 402

**693. Aufgebot der Sparkasse Hattingen**

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 304 754 807 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 2. 9. 2019

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(52) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 402

**694. Aufgebot der Sparkasse Hattingen**

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 430 142 166 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 3. 9. 2019

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(52) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 402



# Geht doch!

## Gemeinsam die Welt gestalten.



Mit ihrem persönlichen Einsatz unterstützen Fachkräfte und Freiwillige Partnerorganisationen vor Ort und helfen den Menschen in Entwicklungsländern, sich selbst zu helfen.  
**Machen Sie mit!**

Mitglied der  
**actalliance**

[www.brot-fuer-die-welt.de/fachkraefte](http://www.brot-fuer-die-welt.de/fachkraefte)

**Brot  
für die Welt**

Brot für die Welt –  
Evangelischer  
Entwicklungsdienst

**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: [amtsblatt@bra.nrw.de](mailto:amtsblatt@bra.nrw.de) zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

**Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:**

**bis 100 mm = 0,40 € pro mm,  
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,  
über 300 mm = 0,29 € pro mm.**

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

**Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:**

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

**Einzelstücke** werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH  
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · [amtsblatt@becker-druck.de](mailto:amtsblatt@becker-druck.de)

 **becker druck**  
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING